RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Februar 1983

über die Aufnahme bestimmter Erzeugnisse in die Liste des Anhangs I des EGKS-Vertrags

(83/83/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in der Erwägung, daß die Liste in Anhang I des Vertrages ergänzt werden sollte, damit dessen Ziele, insbesondere die in Artikel 60 bezeichneten, erreicht werden können und damit den Aktionen, die die Gemeinschaft in Anwendung des Vertrages durchführt, eine größere Wirksamkeit verliehen wird —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Folgende Erzeugnisse werden in die Liste in Anhang I des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgenommen:

„Kaltgewalzte Bleche, in Form von Rollen oder Tafeln, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr."

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.W. LAUTENSCHLAGER